

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Rain erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Kultur- und Festausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) – d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30 € und ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die Anwesenheitszeit muss mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer betragen.
- (3) Die Stadträte mit Wohnsitz in den Stadtteilen erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach Absatz 2:

- a) eine Fahrkostenentschädigung mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses und
b) folgende Pauschalbeträge jährlich:

Ortsteil	Entschädigung
Bayerdilling	184 €
Etting	108 €
Gempfung	148 €
Mittelstetten	92 €
Oberpeiching	96 €
Sallach	108 €
Staudheim	148 €
Unterpeiching	84 €
Wallerdorf	112 €
Wächtering	92 €

Ist ein Stadtteil durch mehrere Stadträte vertreten, so erhält jeder die Fahrkostenentschädigung gemäß Buchstabe a); die Entschädigung gemäß Buchstabe b) wird nur einmal je Stadtteil und dabei den Stadträten zu gleichen Teilen gewährt.

- (4) Für die nachgewiesene Teilnahme an Fraktionssitzungen beträgt das Sitzungsgeld 25 €. Höchstens wird diese Entschädigung pro Jahr der Amtszeit (1. Mai bis 30. April) für 10 Sitzungen bezahlt. Der Nachweis ist jeweils spätestens am Ende des Amtsjahres (30. April) vorzulegen.
- (5) Jeder Fraktionsvorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale von 50 Euro. Jeder weitere Stellvertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung erhält eine monatliche Pauschale von 50 Euro.
- (6) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (8) Die Absätze 2, 3, 6 und 7 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und – sofern gewählt – der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2002 außer Kraft.

Rain, 08. Mai 2008

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 10. Mai 2008 bekannt gemacht.